

EINLADUNG ZUR EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG Mittwoch, 15. November 2023, 20.00 Uhr, Turnhalle Träff

Wir freuen uns, Sie zur 'Winter-Gmeind 2023' einzuladen.

Herzlich willkommen heissen wir insbesondere die neuzugezogenen Personen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse am Gemeindegeschehen. Bringen Sie unbedingt Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagseite) mit!

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 18
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	19 -20

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023
2. Gebührenreglement in Bausachen
3. Kreditabrechnungen:
 - a) Schulraumerweiterung Phase 3; Umbau 2 Schulhaus Gemeindehausstrasse Neumatt 1 («Neues Schulhaus»)
 - b) Gesamtrevision Nutzungsplanung (BNO)
4. Verpflichtungskredit Sanierung Strählgass und Chreztgass
5. Budget 2024 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 %
6. Verschiedenes und Umfrage

Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens ab 1. November 2023 und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Traktandenbericht

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 haben 60 von 1'922 stimmberechtigten Personen teilgenommen und folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. November 2022
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht:
 - a) Zawari, Shakila, 1982, afghanische Staatsangehörige
 - b) Papp, Kristof, 1983, ungarischer Staatsangehöriger
Kulasza-Papp, Kamila Maria, 1985, polnische Staatsangehörige
Papp, Martin, 2014, ungarischer und polnischer Staatsangehöriger
Papp, Olivier, 2016, ungarischer und polnischer Staatsangehöriger
4. Kreditabrechnungen:
 - a) Beitrag an die Erneuerung des Sportzentrums Tägerhard
 - b) Schulraumerweiterung Phase II; Baukredit Um- und Anbau Halle Träff (Neumatt 2)
5. Rechnung 2022
6. Erhöhung Stellenplan von den technischen und administrativen Abteilungen der Gemeindeverwaltung
7. Verschiedenes und Umfrage

Sämtliche Beschlüsse wurden im positiven Sinne gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Aktenaufgabe

Sie haben folgende Möglichkeiten das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 sei zu genehmigen.

2. Gebührenreglement in Bausachen

(Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Im Rahmen der vorgenommenen Analysen und Prüfungen der Verwaltungsstrukturen werden Verbesserungsvorschläge kontinuierlich geprüft und nach Priorisierung angegangen.

Die Abteilung Bau und Planung erfüllt eine Fülle von öffentlichen Aufgaben, z.B. im Bereich der Gemeinde-Infrastrukturen, welche durch das Steuersubstrat finanziert werden und der Allgemeinheit zugutekommen.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Aufgaben, welche Amtshandlungen erfordern, die nur einer Anspruchsgruppe und in erster Linie nicht der Allgemeinheit dienen. Solche individuellen Amtshandlungen werden durch Gebühren adressatengerecht abgegolten.

Die Anforderungen aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen, sich veränderten Kundenansprüchen und umfangreichen sowie aufwändigen Verfahren, hat in den letzten Jahren stark zugenommen und in diesem Zusammenhang auch Amtshandlungen in Bausachen. Diesbezüglich wurde durch eine vertiefte Prüfung angeregt, unsere Gebührenstrukturen in Bausachen zu prüfen.

Das aktuelle Gebührenreglement in Bausachen wurde vor rund 12 Jahren, an der Gemeindeversammlung vom 17. November 2011, genehmigt und seither nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Das Reglement wurde zwischenzeitlich geprüft, mit dem Ziel, einer aktuellen und kostendeckenden Gebührenstruktur. Das aus dem Jahre 2011 stammende Gebührenreglement in Bausachen hält diesen Anliegen nicht mehr Stand und soll daher angepasst werden.

Die (wesentlichsten) Änderungen in der Übersicht

Die augenfälligste Änderung ist die geplante Anpassung/Erhöhung der folgenden Gebühren:

	bisher	neu
Bauanfragen	1 Promille	1.5 Promille
Vorentscheid	1.5 Promille	2.0 Promille
Baubewilligung im ordentlichen Verfahren	2.5 Promille	3.0 Promille
Abweisung oder Rückzug	1.5 Promille	2.0 Promille

Die Promille beziehen sich auf die geschätzten Bausummen.

Bei einer Bausumme von z.B. CHF 1'000'000 beträgt die Baubewilligungsgebühr für einen Bauherren bisher CHF 2'500 und würde mit der Anpassung neu CHF 3'000 betragen.

Weiter werden die Gebühren für folgende Gesuche festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Meldepflichtige Photovoltaikanlagen | CHF 100 |
| 2. Erdsonden | CHF 100 |
| 3. Aufbruchbewilligungen | CHF 100 |

Der Stundenansatz für besondere Aufwände soll mit CHF 120 (exkl. MwSt.) definiert werden.

Auch soll die Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Ausführungen von Bauten (z.B. Baustelleninstallationen) einheitlich geregelt werden. Dafür ist eine einmalige Gebühr von CHF 250 und zusätzlich eine monatliche Gebühr von CHF 50 für Flächen bis 10 m² und CHF 100 für Flächen von 11-100 m² vorgesehen.

Zu den bisher genannten Änderungen sind diverse textliche Anpassungen zur besseren Verständlichkeit und generellen Aktualisierung vorgesehen.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, das vollständige Gebührenreglement (im Vergleich bisher/neu) einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das «Gebührenreglement in Bausachen» sei in der aktualisierten Fassung zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

3. Kreditabrechnungen

a) Schulraumerweiterung Phase 3; Umbau 2 Schulhaus Gemeindehausstrasse Neumatt 1 («Neues Schulhaus») (Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Am 27. Oktober 2020 hat die Einwohnergemeindeversammlung dem Verpflichtungskredit «Schulraumerweiterung Phase 3; Umbau 2 Schulhaus Gemeindehausstrasse» zugestimmt und hierfür folgenden Kredit bewilligt:

Schulraumerweiterung Phase 3; Umbau 2 Schulhaus Gemeindehausstrasse CHF 150'000.00

Das Projekt konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Kreditunterschreitung beträgt CHF 13'202.90, respektive 8.80 %. Die Abrechnung wurde von der Finanzkommission geprüft und genehmigt. Diese präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung 27.10.2020	CHF 150'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF 136'797.10</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 13'202.90</u>

Aktenauflage

Im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung kann die Kreditabrechnung bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Antrag:

Die Kreditabrechnung «Schulraumerweiterung Phase 3; Umbau 2 Schulhaus Gemeindehausstrasse Neumatt 1 («Neues Schulhaus»») sei zu genehmigen.

b) Genehmigung Kreditabrechnung zur Gesamtrevision Nutzungsplanung (BNO)
(Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Am 15. Juni 2010 hat die Einwohnergemeindeversammlung dem Verpflichtungskredit für die «Gesamtrevision Nutzungsplanung» zugestimmt und hierfür folgenden Kredit bewilligt:

Gesamtrevision Nutzungsplanung (BNO-Revision)	CHF	165'000.00
---	-----	------------

Die Arbeiten konnten inzwischen abgeschlossen und abgerechnet werden. Die Abrechnung wurde von der Finanzkommission geprüft. Diese präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung 15.06.2010	CHF	165'000.00
Bruttoanlagekosten	<u>CHF</u>	<u>185'705.25</u>
Kreditüberschreitung	<u>CHF</u>	<u>20'705.25</u>

Das Projekt konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Kreditüberschreitung beträgt CHF 20'705.25, respektive 12.55 %. Die Mehrausgaben begründen sich wie folgt:

Die Gesamtkosten, respektive Mehrkosten, entstanden zu einem Teil durch die Umsetzung der Gewässerräume. Weitere zusätzliche Kosten entstanden im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, dem langen Planungsprozess und den Bestrebungen, grossflächige Speziallandwirtschaftszonen zu schaffen. Verbunden mit einer parallel bis zur Vernehmlassung aufgleisten Anpassung des kantonalen Richtplans mit dem Ziel, die Fruchtfolgefleichen um rund 10 Hektaren zu reduzieren. Weiter gab in Zusammenhang mit der Speziallandwirtschaftszone die Abgrenzung des BLN-Perimeters viel Verhandlungsbedarf. Ein weiterer kostentreibender Punkt war die in den Planungsprozess eingebundene Zentrumsplanung. Zu allem hin war die Zahl der Mitwirkungseingaben (60) und die Einwendungen (31) gegen die Revision relativ gross.

Die Subvention des Kantons Aargau (Beiträge Nutzungsplanung) beträgt CHF 32'523.00. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 153'182.25.

Aktenauflage

Im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung kann die Kreditabrechnung bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden.

Antrag:

Die Kreditabrechnung «Gesamtrevision Nutzungsplanung (BNO-Revision)» sei zu genehmigen.

4. Verpflichtungskredit Sanierung Strählgass und Chrezzgass

(Gemeinderat Martin Hofer)

Ausgangslage

Im Jahre 2000 liess der Gemeinderat ein Konzept für die Erneuerung der Infrastrukturanlagen im Tiefbau erstellen. Aufgrund aller vorhandenen Daten wurde der Zustand der Leitungen für Abwasser, Trinkwasser, Strom und der Strassenoberfläche erhoben. Daraus resultiert eine gesamtheitliche Zustandsbewertung der Strassenabschnitte und eine Prioritätenliste der erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Im Interesse einer (kosten-)optimierten Werterhaltung will der Gemeinderat diese Massnahmen kontinuierlich und konsequent umsetzen.

Nach Dringlichkeit geordnet, wurden gemäss diesem Konzept bisher die Kirchstrasse mit Eggstrasse und Widegass, die Oberzelglistrasse und die Oberhardstrasse, die Bollstrasse, der Schurfleweg, die Lättestrasse, der Rietereweg und die Rieterestrasse, die Schinebüelstrasse (südöstlicher Teil), der Seilersgrabeweg, der Chilemattweg und im vergangenen Jahr die Gemeindehausstrasse (südlicher Teil) erfolgreich mit den jeweiligen Werkleitungen erneuert.

Im Rahmen der Werterhaltungsplanung Tiefbau sollen im kommenden Jahr die Strählgass und die Chrezzgass, inklusive deren Werkleitungen (Abwasser, Trinkwasser und Strom), erneuert werden.

Im Weiteren soll beim Abwasser in beiden Strassen das Teiltrennsystem eingeführt werden, was den Bau einer Sauberwasserleitung vorsieht, in welcher das unverschmutzte Dach- und Sickerwasser aus den angrenzenden Grundstücken nicht in die Kläranlage, sondern in einer separaten Leitung direkt in die Reuss geführt wird.

Das Projekt

Die Strählgass und die Chrezzgass sowie die darin verlegten Werkleitungen müssen altersbedingt erneuert werden (Details nachstehend).

Strasse

Die Chrezzgass und die Strählgass sind Erschliessungsstrassen und dienen hauptsächlich der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke. Mit den Erneuerungen werden die Strassen in der Lage nicht, indessen in der Erscheinung geringfügig verändert.

Dabei wird bei der Strählgass das heutige, punktuell markierte «Aargauer Trottoir» durch einen neuen, durchgehenden Gehweg ersetzt. Dieser wird mit einer überfahrbaren Wasserschale (analog der Kirchstrasse) von der Fahrbahn getrennt.

Beleuchtung

Die Strassenbeleuchtungen inklusive Zuleitungen werden erneuert und durch LED ersetzt. Die Strassen sollen dabei besser ausgeleuchtet werden, was vereinzelt zu leichten Verschiebungen bei den Kandelaberstandorten führt.

Schmutzwasser

Die Kanalisationsleitungen im Projektperimeter sind grundsätzlich in einem guten Zustand und benötigen hauptsächlich bei den einmündenden Anschlüssen bestimmte Sanierungen.

Sauberwasser

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist unverschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen oder, wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben, in ein oberirdisches Gewässer zu leiten.

Die Versickerungsleistung ist in rund der Hälfte des Projektperimeters schlecht und in der anderen Hälfte mässig bis gut. Infolge der eher schlechten Versickerung wird in der Strählgass und Chrezgass eine Sauberwasserleitung projektiert, welche weiter der Mülligerstrasse entlang bis in die Bachleitung des Schluubachs und von dort in die Reuss führt.

Nördlich der Strählgass besteht bereits ein Teiltrennsystem in der Lättestrasse und in der Wdegass. Mit der Einführung des Teiltrennsystems in der Strählgass und Chrezgass werden auch im aktuellen Projektperimeter die ökologischen (sauberes Wasser wird in der Natur belassen) sowie die technischen Ziele (Entlastung Schmutzwasserentwässerungssystem) erfüllt.

Wasser

In der Strählgass und Chrezgass werden die bestehenden Leitungen aus Guss und Grauguss mit einem grösseren Durchmesser aus Kunststoff ersetzt. Sämtliche Hausanschlussleitungen werden im Strassenbereich auf die Kosten des Projekts ersetzt und mit einem Schieber ausgestattet. Ein allfälliger Ersatz zwischen dem Strassenbereich und Wohnhaus, sofern dieser nicht durch das Projekt verursacht wird, geht zulasten der jeweiligen Eigentümerschaft.

Strom

Die Technischen Betriebe Birmenstorf (TBB) beabsichtigen ihr Leitungsnetz auf der ganzen Länge zu erneuern, respektive zu ergänzen. Die Trassenführung erfolgt innerhalb des Strassenraums.

Gas

Eine Erweiterung des Gasleitungsnetzes ist seitens der Regionalwerke AG Baden zurzeit in Abklärung. Je nach Ergebnis der Umfrage bei den Liegenschaftsbesitzern kann ein Ausbau erfolgen.

Medienkabel

Von Seiten Swisscom besteht punktueller Bedarf an einem Netzausbau. Seitens Sunrise besteht zurzeit kein Bedarf an zusätzlichen Leitungen oder Anpassungen.

Kein Landerwerb erforderlich

Die Erneuerungen der Strählgass und Chrezgass finden hauptsächlich auf öffentlichem und vereinzelt auch auf privatem Grund statt. Mit dem Projekt ist kein Landerwerb erforderlich.

Für Einzelheiten wird auf den detaillierten Projektbeschrieb und die Projektpläne in der Aktenauflage verwiesen.

Kosten

Basierend auf den Marktpreisen (Stand Juli 2023) und der Annahme von normalen Wetter- und Baugrundverhältnissen wurde ein detaillierter Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten inklusive Honorarkosten, Verschiedenes, Unvorhergesehenes und MwSt. belaufen sich auf rund CHF 2'450'000 und verteilen sich auf die Einzelprojekte wie folgt:

Strassenbau inklusive Beleuchtung	CHF	840'000
Abwasser	CHF	810'000 *
Wasser	CHF	370'000 *
Strom	CHF	<u>430'000 *</u>
Total Baukosten inklusive 10 % Kreditrisiko, Ing.-Honorar und MwSt.	CHF	2'450'000
* zulasten Eigenwirtschaftsbetriebe	CHF	<u>1'610'000</u>
Über Steuergelder sind zu finanzieren:	CHF	<u>840'000</u>

Die jährlichen Abschreibungen (ab Folgejahr Fertigstellung) belaufen sich auf

Strassenbau	CHF	21'000 / 40 Jahre *
Abwasser	CHF	16'200 / 50 Jahre
Wasser	CHF	7'400 / 50 Jahre
Strom	CHF	8'600 / 50 Jahre

* über Steuergelder zu finanzieren

Wie weiter?

Nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungsbeschlusses würde die Ausschreibung der Arbeiten an die Hand genommen und gleichzeitig das Bewilligungsverfahren nach Baugesetz durchgeführt. Im Rahmen jenes Verfahrens werden die direkten Anwohner/Anstösser über das Vorhaben und dessen Ablauf informiert.

Aktenauflage

Der detaillierte Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag und die Planunterlagen können bei der Gemeindekanzlei oder auf www.birmenstorf.ch/aktuelles eingesehen werden.

Antrag:

Der Erneuerung Strählgass und Chreztgass mit Werkleitungen sei zuzustimmen und hierzu je ein Verpflichtungskredit zu sprechen für:

a) Strassenbau inkl. Beleuchtung (zulasten Steuern)	CHF	840'000
b) Abwasser (zulasten Abwasserkasse)	CHF	810'000
c) Wasser (zulasten Wasserkasse)	CHF	370'000
d) Strom (zulasten Stromkasse)	CHF	430'000

5. Genehmigung des Budgets 2024 mit einem unveränderten Steuerfuss von 98 % (Gemeinderat Martin Hofer)

Einleitung

Das Budget 2024 wird nicht mehr vollständig abgedruckt und in die Haushaltungen der Stimmberechtigten verteilt. Interessierte haben die Möglichkeit, dieses samt Erläuterungen während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei einzusehen, im Internet (www.birmenstorf.ch) herunterzuladen oder bei der Abteilung Finanzen zu bestellen (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Erfolgsrechnung

Das Budget 2024 sieht bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 98 % einen Aufwandüberschuss von CHF 163'720 vor. Es wurde nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 85 Gemeindegesetz) budgetiert. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass nicht nur gespart werden darf. Sinnvolle und nötige Investitionen müssen getätigt werden, um die Attraktivität von Birmenstorf zu erhalten.

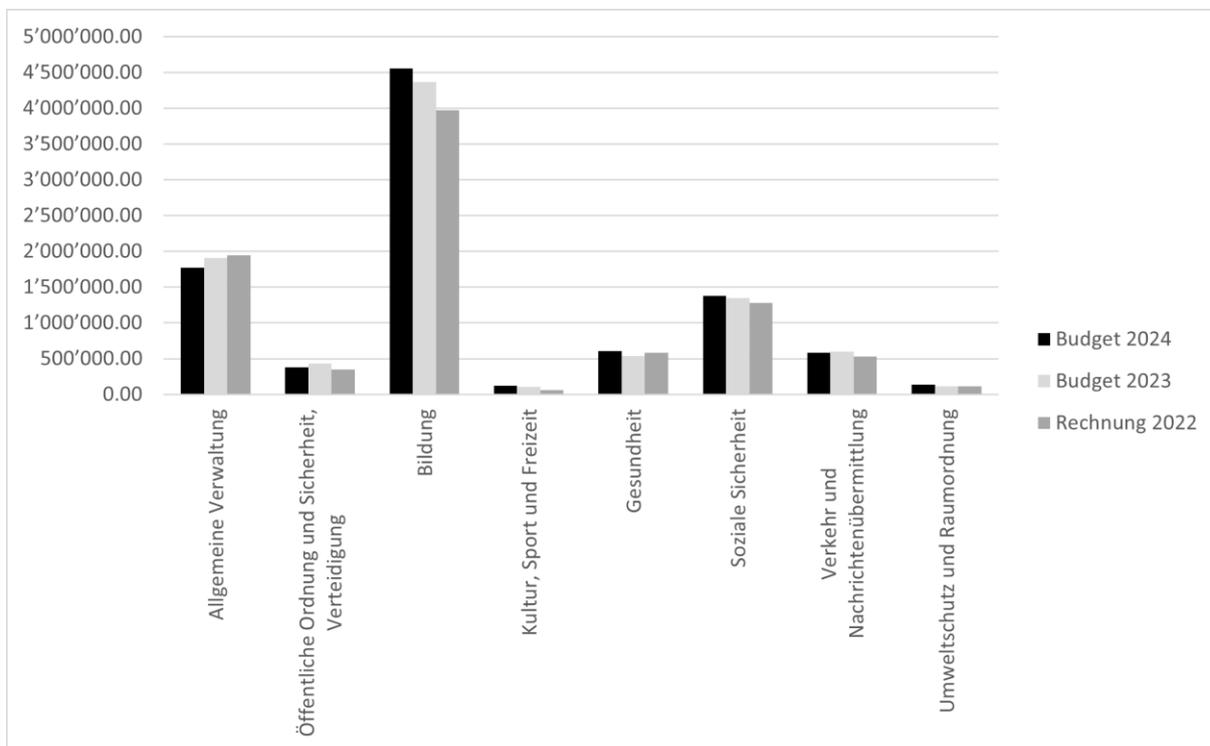
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit beläuft sich auf rund (-) CHF 531'920. Dieses negative betriebliche Defizit wird unter anderem durch höhere Abschreibungen und tiefere Rückerstattungen geschuldet. In der Mehrjahresfinanzplanung und insbesondere auch aufgrund der guten Abschlüsse der vergangenen Jahre ist dieses Ergebnis gemäss einer aktuellen Beurteilung vertretbar. Die einzelnen Ausgabeposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2024 ersichtlich und begründet.

Erfolgsausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Betrieblicher Aufwand	11'607'420	445'060	660'620	315'890	6'465'840	19'494'830
Betrieblicher Ertrag	11'075'500	596'540	687'200	305'000	5'602'560	18'266'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 531'920	151'480	26'580	- 10'890	- 863'280	- 1'228'030
Ergebnis aus Finanzierung	20'000	15'550	- 1'740	4'570	69'380	107'760
Operatives Ergebnis	- 511'920	167'030	24'840	- 6'320	- 793'900	- 1'120'270
Ausserordentliches Ergebnis	348'200	0	0	0	0	348'200
Gesamtergebnis	- 163'720	167'030	24'840	- 6'320	- 793'900	- 772'070
Budget Vorjahr	- 119'150	74'750	34'830	- 9'500	- 36'470	- 55'540

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung / + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

Nettoaufwand Erfolgsrechnung Budget 2024

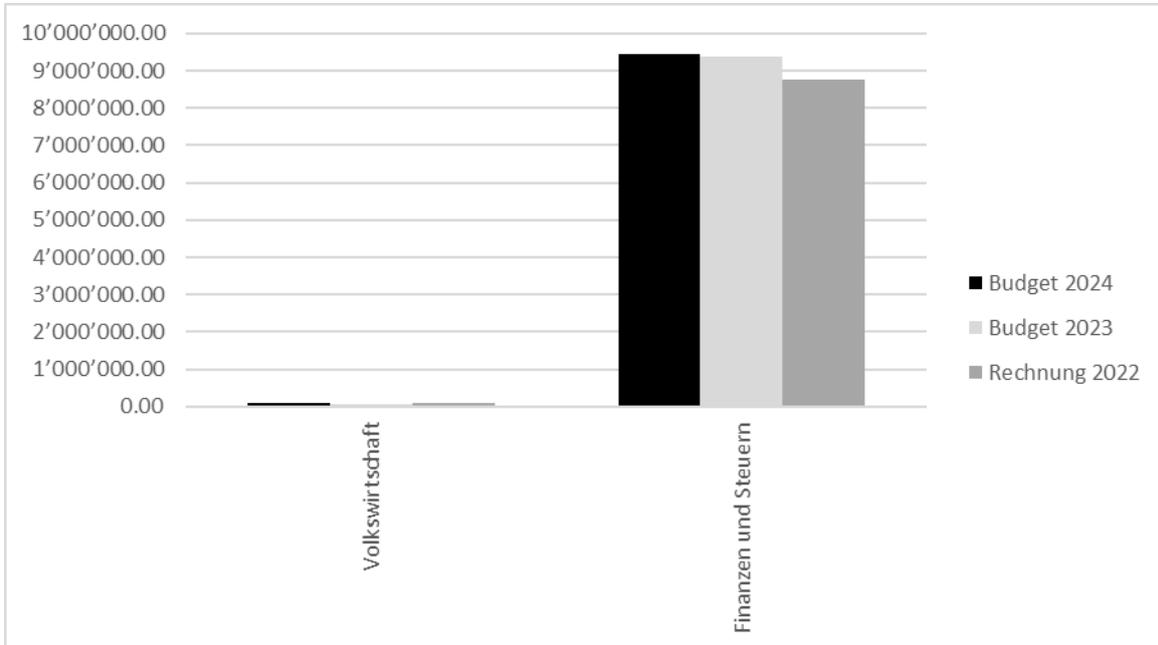
Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	1'772'690	1'905'300	1'944'221.38
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Verteidigung	377'250	431'490	351'581.40
2 Bildung	4'554'080	4'369'520	3'976'878.89
3 Kultur, Sport und Freizeit	123'500	108'250	61'778.35
4 Gesundheit	604'230	541'520	581'854.35
5 Soziale Sicherheit	1'381'460	1'346'660	1'278'410.43
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	585'210	598'670	532'052.40
7 Umweltschutz und Raumordnung	138'640	114'300	115'740.25

Nettoertrag Erfolgsrechnung Budget 2024

Die Aufteilung des Nettoertrags der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoertrag nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
8 Volkswirtschaft	98'740	46'800	83'141.85
9 Finanzen und Steuern	9'438'320	9'368'910	8'759'375.60

Investitionsrechnung

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt CHF 50'000 übersteigen.

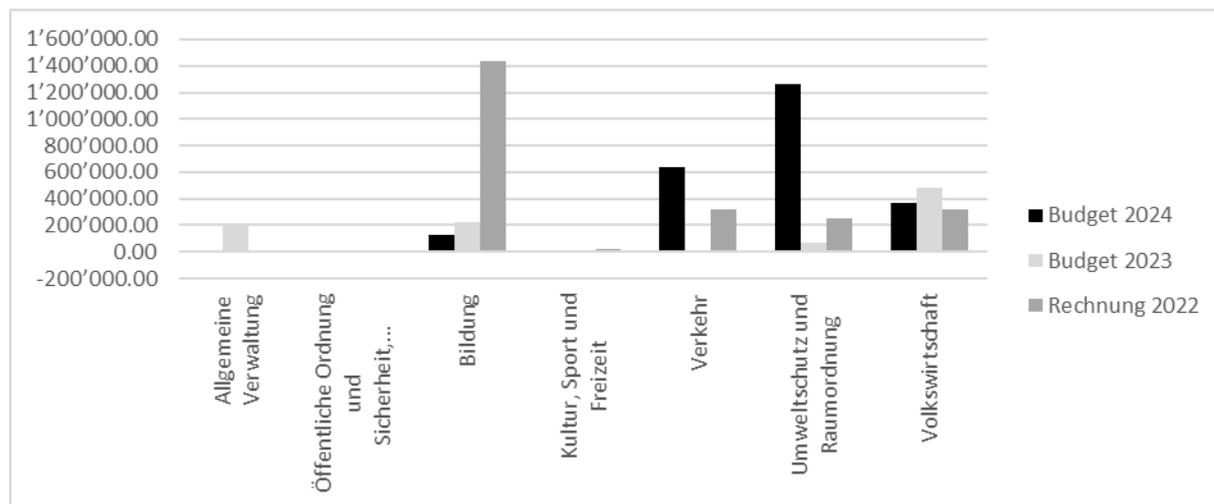
Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann.

Finanzierungs- ausweis	EWG (ohne SF)	Wasser	Abwasser	Abfall	Strom	EWG (mit SF)
Investitionsausgaben	835'000	420'000	910'000	0	400'000	2'565'000
Investitionseinnahmen	0	30'000	100'000	0	30'000	160'000
Nettoinvestitionen	- 835'000	-390'000	- 810'000	0	- 370'000	- 2'405'000
Selbstfinanzierung	423'180	205'640	248'650	- 3'750	- 727'320	146'400
Finanzierungsergebnis	- 411'820	-184'360	-561'350	- 3'750	- 1'097'320	- 2'258'600

EWG = Einwohnergemeinde / SF = Spezialfinanzierung

Nettoaufwand Investitionsrechnung Budget 2024

Die Aufteilung des Nettoaufwandes der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:



Zusammenzug Nettoaufwand nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	0	210'000	-10'500.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0	0	0
2 Bildung	130'000	221'000	1'432'703.63
3 Kultur, Sport und Freizeit	0	0	20'100.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	640'000	0	322'487.45
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'265'000	70'000	251'752.45
8 Volkswirtschaft	370'000	485'000	323'473.10

Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung

Beträge werden in CHF 1'000 aufgeführt

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einwohnerzahl	3'030	3'040	3'050	3'060	3'070
Steuerfuss	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
Betrieblicher Aufwand	11'607	11'692	11'819	12'005	12'042
Betrieblicher Ertrag	11'075	11'095	11'182	11'558	11'727
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 532	- 597	- 637	- 447	- 315
Ergebnis aus Finanzierung	20	- 7	- 52	- 95	- 103
Operatives Ergebnis	- 512	- 604	- 689	- 542	- 418
Entnahme Aufwertungsreserve	348	319	291	262	233
Gesamtergebnis	- 164	- 285	- 398	- 280	- 185
Schuldenübersicht					
Entwicklung Nettoschuld 1 (+ = Schuld / - = Vermögen)	4'637	7'245	8'254	8'278	8'507
Nettoschuld 1 pro Einwohner	1'530	2'383	2'706	2'705	2'771
Selbstfinanzierungsgrad (*1)	44 %	11 %	23 %	94 %	73 %

(*1)

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zu den Zahlen? Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf «birnenstorf.ch/amtliche publikationen».

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Ziffer. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter!